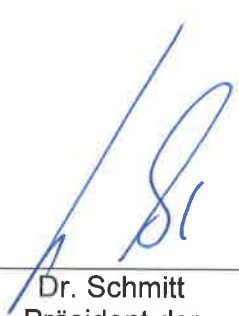


Grundsätze für die Verkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

1. Gem. § 8 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes hat die Tierärztekammer Westfalen-Lippe **auf gemeinsamen Antrag** der Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
2. Der Antrag auf Verkürzung ist formlos schriftlich von der/dem Auszubildenden zusammen mit der Ausbilderin/dem Ausbilder bei Tierärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen. Bei minderjährigen Auszubildenden ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen des Vertragsabschlusses die Ausbildungszeit konkret festgelegt worden ist.
3. Der Antrag kann frühestens nach Abschluss eines Berufsbildungsvertrages gestellt, aber auch schon vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses oder zu einer späteren Zeit. Der Endzeitpunkt ist dann gegeben, wenn wegen der bevorstehenden Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses eine Abkürzung nicht mehr sinnvoll erscheint.
4. Die Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz beträgt in der Tierärztekammer Westfalen-Lippe grundsätzlich höchstens **6 Monate**. Für eine Teilnahme an der Sommerprüfung ist der Antrag bis spätestens zum 1. Januar des jeweiligen Jahres zu stellen, für eine Teilnahme an der Winterprüfung bis spätestens zum 1. September des jeweiligen Jahres.
5. Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe entscheidet nach Prüfung im Einzelfall. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ein Abkürzungsgrund vorliegt, der nach objektiven Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der zeitlichen Erfordernisse des Ausbildungsganges das Erreichen des Ausbildungszieles in einer entsprechend gekürzten Zeit erwarten lässt. Als Gründe für die Verkürzung der Ausbildungszeit werden anerkannt:
 - Abschluss der allgemeinbildenden Schule mit der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung, sofern diese derselben Fachrichtung entspricht, wie z. B.
 - Medizinische Fachangestellte
 - Zahnmedizinische Fachangestellte.

Münster, 7. September 2016
Ort, Datum



Dr. Schmitt
Präsident der
Tierärztekammer Westfalen-Lippe